CSV Alto Adige ETS
Centro Servizi per il Volontariato Alto Adige ETS
DZE Südtirol KDS
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol KDS

SPENDEN IM DRITTEN SEKTOR

MELDUNG VON GELDSPENDEN AN DIE STEUERBEHÖRDE FÜR ALLE



Jedes Jahr müssen bestimmte gemeinnützige Einrichtungen bis zum **16. März** der Steuerbehörde Daten über **die** im Vorjahr von natürlichen Personen erhaltenen **Geldspenden** übermitteln. Ziel ist es, diese Spenden in **die vorausgefüllte Steuererklärung** der Spender aufzunehmen, damit diese Steuerabzüge und -vergünstigungen in Anspruch nehmen können, ohne diese manuell angeben zu müssen.

Aber welche Einrichtungen sind tatsächlich dazu verpflichtet? Und was ändert sich mit dem Inkrafttreten der Steuerreform für den Dritten Sektor? Wir schaffen Klarheit.

In dieser Ausgabe:

- *Der rechtliche Rahmen*
- *Betroffene Einrichtungen und Schwelle von 220.000 Euro*
- *Was sich ab 2027 ändert*
- *Meldepflichtige Zuwendungen und Frist*
- *Selbst einreichen oder über das DZE Südtirol?*
- *Die Strafen*
- *Praktische Tipps und Zusammenfassung*

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der rechtliche Rahmen

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird geregelt durch:

- das **Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums (MEF) vom 1. März 2024** (Amtsblatt vom 9. März 2024), in dem die betroffenen Einrichtungen, die Schwelle für die Meldepflicht und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind;
- **die Verordnung des Direktors der Steuerbehörde vom 4. März 2024**, in der die technischen Modalitäten der Übermittlung festgelegt sind;
- **Art. 83 des Gesetzes über den Dritten Sektor** (Gesetzesdekret 117/2017), der Steuerabzüge und -vergünstigungen für Spenden zugunsten von Organisationen des Dritten Sektors regelt.

ANWENDUNGSBEREICH

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Die folgenden Einrichtungen können (und müssen in bestimmten Fällen) die Mitteilung übermitteln:

- **Einrichtungen des Dritten Sektors**, die **im RUNTS eingetragen sind** (EO, VFG, philanthropische Einrichtungen, Vereinsnetzwerke, Hilfsvereine und Stiftungen), einschließlich **Sozialgenossenschaften**, jedoch **ausgenommen Sozialunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften**;
- **anerkannte Stiftungen und Vereine**, deren Zweck der Schutz, die Förderung und die Aufwertung von Gütern von künstlerischem, historischem und landschaftlichem Interesse ist (Gesetzesdekret 42/2004);
- die **anerkannten Stiftungen und Vereine**, die wissenschaftliche Forschung betreiben oder fördern und durch einen entsprechenden Ministerialerlass benannt wurden.

ÜBERGANGSREGELUNG BIS 2026

Obligatorisch oder fakultativ? Die Schwelle von 220.000 Euro

Bis zur im Jahr 2026 einzureichenden Meldung (bezüglich der im Jahr 2025 erhaltenen Zuwendungen) gilt die im Ministerialdekret vom 1. März 2024 vorgesehene Übergangsregelung:

- Die Meldung ist **verpflichtend**, wenn die Einrichtung im Jahresabschluss des Jahres vor dem Jahr des Erhalts der Zuwendungen **Einnahmen, Erträge oder Erlöse von mehr als 220.000 Euro** erzielt hat;
- unterhalb dieser Schwelle ist die Meldung **freiwillig**.

Beispiel: Für im Jahr 2025 erhaltene Zuwendungen (Meldung bis zum 16. März 2026) richtete sich die Meldepflicht bei Einrichtungen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach den Einnahmen des Jahres 2024.

NEUE STEUERREGELUNG FÜR DEN DRITTEN SEKTOR

Was sich ab 2027 ändert: Meldepflicht für alle Körperschaften des Dritten Sektors

Mit dem Inkrafttreten der neuen Steuerregelung für den Dritten Sektor (Titel X des Gesetzesdekrets 117/2017, nach Genehmigung durch die Europäische Kommission) am **1. Januar 2026** ändert sich der Rahmen erheblich. Es gilt:

- Die **bis zum 16. März 2027** abzugebende Meldung über die im Jahr **2026** erhaltenen Zuwendungen betrifft **alle Einrichtungen des Dritten Sektors, unabhängig von der Höhe ihrer Einnahmen**: Auch kleine Vereine müssen dieser Verpflichtung nachkommen;

- **Sozialunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften** bleiben davon ausgenommen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, sich schon jetzt zu organisieren, um die im Laufe des Jahres 2026 erhaltenen Spenden korrekt zu erfassen.

MELDEPFLICHTIGE SPENDEN

Welche Zuwendungen müssen gemeldet werden?

Es sind die steuerlich absetzbaren oder abzugsfähigen Geldspenden von **natürlichen Personen** zu melden, insbesondere:

- Spenden von **Dauerspender*innen**, die ihre persönlichen Daten angegeben haben;
- Spenden **anderer Spender**, sofern aus der Zahlung deren **Steuernummer** hervorgeht.

Es sind nur **nachverfolgbare** Zahlungen relevant: über Bank, Postamt oder andere in Art. 23 des Gesetzesdekrets 241/1997 vorgesehene Zahlungssysteme (Debitkarten, Kreditkarten, Prepaid-Karten usw.). Barspenden berechtigen nicht zu Steuervergünstigungen und müssen nicht gemeldet werden.

Ausgeschlossen sind hingegen kumulativ gesammelte Zuwendungen, d. h. wenn eine einzige Person im Namen mehrerer Spender zahlt.

Außerdem müssen etwaige **Rückzahlungen** von im Vorjahr geleisteten Zuwendungen angegeben werden, wobei der Empfänger der Rückzahlung und das Jahr, in dem die zurückgezahlte Spende eingegangen war, anzugeben sind.

JÄHRLICHER TERMIN

Frist

Die Meldung muss **bis zum 16. März** eines jeden Jahres übermittelt werden und bezieht sich auf die im Vorjahr erhaltenen Zuwendungen. Fällt die Frist auf einen Samstag oder einen Feiertag, verschiebt sie sich auf den nächsten Werktag.

ÜBERMITTLUNG DER MELDUNG

Kann die gemeinnützige Einrichtung die Meldung selbst einreichen oder ist ein Steuerberater erforderlich?

Das ist eine der häufigsten Fragen, und die Antwort lautet: **Die Einrichtung kann die Meldung selbstständig einreichen**. Ein Steuerberater ist nicht zwingend erforderlich. Die Rechtsvorschriften sehen nämlich zwei alternative Wege vor.

1. Direkte Einreichung durch die Einrichtung

Die Körperschaft des Dritten Sektors kann die Meldung direkt über die Online-Dienste der Steuerbehörde (**Fisconline** oder **Entratel**) übermitteln. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- **die Organisation für die elektronischen Dienste freischalten**: Der gesetzliche Vertreter muss sich mit seinen Zugangsdaten (SPID, CIE) anmelden und im Namen der Organisation handeln, gegebenenfalls einen **Beauftragten** benennen (z. B. den Schatzmeister oder einen vertrauenswürdigen ehrenamtlichen Mitarbeiter);
- **die Datei** mit den Spendendaten gemäß den von der Steuerbehörde veröffentlichten **technischen Vorgaben erstellen** (viele Verwaltungsprogramme für Vereine generieren diese automatisch);
- **die Datei** mit der von der Steuerbehörde zur Verfügung gestellten Prüfsoftware **überprüfen**;
- **sie** über den geschützten Bereich der Website der Steuerbehörde **einreichen** und **den Empfangsbeleg überprüfen**: Wird die Datei abgelehnt, muss sie korrigiert und fristgerecht erneut eingereicht werden.

Diese Lösung ist kostenlos, erfordert jedoch ein gewisses Maß an Vertrautheit mit Online-Diensten sowie ein ordentliches und vollständiges Spendenregister.

2. Übermittlung durch einen zugelassenen Vermittler

Alternativ kann die Einrichtung die Übermittlung einem gemäß Art. 3 Abs. 2-bis und 3 des Präsidialdekrets 322/1998 **zugelassenen Vermittler** anvertrauen: **einem Wirtschaftsprüfer**, Arbeitsberater oder einer anderen autorisierten Stelle, **in diesem Fall dem DZE Südtirol.** In diesem Fall liefert die Einrichtung die Daten zu den Zuwendungen, und der Vermittler kümmert sich um die Aufbereitung und die elektronische Übermittlung.

Achtung: Auch wenn die Übermittlung an Dritte delegiert wird, **liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten weiterhin bei der Organisation**. Es ist daher unerlässlich, dass der Verein die Steuernummern, Beträge, Daten und Zahlungsarten jeder Spende korrekt erfasst und aufbewahrt.

Welche Variante ist die richtige?

- **Direkte Übermittlung**: geeignet für Organisationen mit wenigen Spenden, einer verfügbaren Ansprechperson und einer Verwaltungssoftware, die die Datei im erforderlichen Format exportieren kann.
- **Vermittler**: Empfohlen für Einrichtungen mit vielen Spendern, wenig verfügbarer Zeit oder solchen, die bereits von einem Fachmann in Bezug auf Jahresabschluss und Steuererklärungen betreut werden.

SANKTIONEN

Die Strafen bei unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung

Wer die Meldung über Spenden nicht einreicht, verspätet einreicht oder mit fehlerhaften Angaben einreicht, unterliegt den Sanktionen gemäß Art. 3 Abs. 5-bis des Gesetzesdekrets 175/2014. Diese Vorschrift regelt Verstöße im Zusammenhang mit den Daten, die der Finanzbehörde für die vorausgefüllte Steuererklärung übermittelt werden.

Die Sanktion beträgt **100 Euro für jede unterlassene, verspätete oder fehlerhafte Meldung, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro**. Die in Art. 12 des Gesetzesdekrets 472/1997 vorgesehene rechtliche Kumulierung findet keine Anwendung. Jeder Verstoß wird daher separat geahndet. Vorsichtshalber ist es ratsam, jede einzelne zu meldende Spende als „Meldung" zu betrachten. Für eine Einrichtung mit vielen Spendern kann sich der Gesamtbetrag erheblich summieren.

Die Vorschrift sieht einige Abhilfemaßnahmen vor:

- **Es wird keine Geldbuße verhängt**, wenn die fehlerhaften Angaben innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der Frist am 16. März oder innerhalb von 5 Tagen nach einer eventuellen Mitteilung der Steuerbehörde korrigiert werden;
- **Die Strafe wird auf ein Drittel reduziert**, mit einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, wenn die korrekte Meldung innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist übermittelt wird;
- Möglichkeit einer weiteren Reduzierung der Geldbuße durch **freiwillige Nachzahlung**, sofern dies geschieht, bevor die Finanzbehörde eine Prüfung eingeleitet hat.

In der Übergangsphase war die Meldung für Einrichtungen unterhalb der Schwelle freiwillig, und die Sanktionsregelung war milder. Für das erste Anwendungsjahr schloss der Ministerialerlass vom 3. Februar 2021 Sanktionen im Falle einer unterlassenen oder fehlerhaften Übermittlung aus. Dagegen wurde weiterhin der Fehler sanktioniert, der dazu führte, dass der Spender in der vorausgefüllten Steuererklärung unrechtmäßig Steuerabzüge oder -freibeträge in Anspruch nahm. Da die Meldepflicht ab den im Jahr 2026 erhaltenen Zuwendungen auf alle gemeinnützigen Einrichtungen ausgeweitet wird, ist davon auszugehen, dass die reguläre Sanktionsregelung für alle Einrichtungen gilt.

Der praktische Rat lautet, die Frist einzuhalten und das Ergebnis der Übermittlung sofort zu überprüfen. So können eventuelle Ablehnungen oder Fehler innerhalb von 5 Tagen ohne Strafen korrigiert werden.

CHECKLISTE FÜR VEREINE

So bereiten Sie sich vor: praktische Tipps

- **Erfassen Sie die Steuernummern** der Spender sowie deren **Einwilligung** zur Verarbeitung und Übermittlung der Daten an die Steuerbehörde.

- **Fördern Sie nachverfolgbare Zahlungsarten** (Überweisung, Kreditkarte, PayPal, Lastschriftverfahren) und vermeiden Sie Barzahlungen.
- **Stellen Sie Quittungen aus** (z. B. durch Zusendung einer Spendenbescheinigung), auf denen die gesetzlichen Hinweise zum Steuerabzug oder zur Steuerminderung vermerkt sind.
- **Führen Sie** das ganze Jahr über **ein aktuelles Verzeichnis** der Spenden und unterscheiden Sie dabei zwischen Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Entgelten und Zuwendungen.
- **Prüfen Sie** vor jeder Frist **die offiziellen Anweisungen** der Steuerbehörde, da die technischen Vorgaben aktualisiert worden sein können.

AUF EINEN BLICK

Zusammenfassung

- **Wer:** Im RUNTS eingetragene Körperschaften des Dritten Sektors (einschließlich Sozialgenossenschaften, ausgenommen Sozialunternehmen in Form von Kapitalgesellschaften).
- **Ab 2027** (Zuwendungen 2026): Verpflichtung für alle Körperschaften des Dritten Sektors, unabhängig von ihrer Größe.
- **Wer übermittelt:** die Einrichtung selbst über Fisconline/Entratel oder ein zugelassener Vermittler (Wirtschaftsberater, DZE Südtirol).
- **Bis 2026:** Verpflichtung nur bei Einnahmen über 220.000 Euro, für alle anderen freiwillig.
- **Frist:** bis zum 16. März eines jeden Jahres.
- **Was:** Nachverfolgbare Spenden von natürlichen Personen mit Angabe der Steuernummer des Spenders sowie die entsprechenden Rückerstattungen.